



Sonderausgabe

Kirchberger Nachrichten

Ämliches Mitteilungsblatt der Stadt Kirchberg



Mittwoch

26. August 2009

Stadt Kirchberg	
Landkreis	Zwickau
Wahlkreis	166 - Zwickau

Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum
17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt - die Wahlbezirke der Stadt

Kirchberg									
wird in der Zeit vom		20. Tag vor der Wahl 07.09.2009	bis	16. Tag vor der Wahl 11.09.2009	während der allgemeinen Öffnungszeiten ¹⁾				
Montag	von	09:00	bis	12:00	und von	-----	bis	-----	Uhr
Dienstag	von	09:00	bis	12:00	und von	13:00	bis	18:00	Uhr
Mittwoch	von	-----	bis	-----	und von	-----	bis	-----	Uhr
Donnerstag	von	09:00	bis	12:00	und von	13:00	bis	16:00	Uhr
Freitag	von	09:00	bis	12:00	und von	-----	bis	-----	Uhr

Ort der Einsichtnahme

Stadtverwaltung Kirchberg, Meldestelle, Neumarkt 2 in 08107 Kirchberg

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ³⁾

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag vor der Wahl
07.09.2009 bis 16. Tag vor der Wahl
11.09.2009 bis 12:00 Uhr Uhr, bei der Gemeindebehörde ⁴⁾

Stadtverwaltung Kirchberg, Meldestelle, Neumarkt 2 in 08107 Kirchberg

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl
06.09.2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name

166 - Zwickau

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder



durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerver-

zeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 21. Tag vor der Wahl **06.09.2009**) oder die Einspruchs-

frist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 16. Tag vor der Wahl **11.09.2009**) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum

2. Tag vor der Wahl
25.09.2009

18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich

von ⁵⁾

der Deutschen Post AG

unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ort, Datum	Die Gemeindebehörde
Kirchberg, den 04.08.2009	gez.: W. Becher W. Becher Bürgermeister

1) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.



Gemeinde	Stadt Kirchberg
Landkreis	Zwickau
Wahlkreis	166 - Zwickau

Wahlbekanntmachung

1. Am 27. September 2009 findet die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. ¹⁾

2.

Die Gemeinde ³⁾ ist in folgende

Zahl

zehn

Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, Zimmer-Nr.)
001	Altmarkt, Auerbacher Straße 1 - 37 und 2 - 54, Drachenkopf, Dr.-Külz-Straße, Friedhofstraße, Geiersberg, Geiersbergsiedlung, Graben, Hartmannsdorfer Straße, Hüttenleithe, Karl-Marx-Siedlung, Kirchplatz, Leutersbacher Straße, Lieboldstraße, Meisterhaus, Moritz-Unger-Allee, Neumarkt, Schulstraße, Südstraße, Torstraße, Walksteig, Geiersbergstraße, Alte Schneeberger Straße, Feldstraße, Friedenshöhe, Gartenstraße, Grenzweg 2 - 4, Hammerhof, Innungsstraße 1 - 25 und 2 - 18, Kurt-Eisner-Straße, Mühlweg, Ottensberg, Rosa-Luxemburg-Straße, Scheringerstraße, Schneeberger Straße 1 - 19 und 2 - 6, Sonnenberg, Täubertsberg, Zum Krähenberg, Sonnenhang	Neumarkt 2, Kirchberg Foyer des Festsaaes im Rathaus - barrierefrei -
002	Am Schießhausberg, Anton-Günther-Weg, Am Borberg, Borbergweg, Ernst-Schneller-Straße, Jungfernsteig, Lengenfelder Str. 1 - 31 und 2 - 38, Neue Straße, Dr.-Otto-Nuschke-Straße, Schillerstraße, Straße des Bergmanns, Arthur-Becher-Straße, August-Bebel-Straße, Bahnhofstraße, Heinrich-Heine-Weg, Hinter dem Bahnhof, Karl-Liebkecht-Straße, Obere Wiesener Straße, Robert-Seidel-Straße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Sperlingsberg, Sperlingssasse, Wiesener Straße, Talblick	Bahnhofstraße 26, Kirchberg Villa der Behr Kirchberg GmbH
003	Christoph-Graupner-Straße, Lauterhofener Straße, Malzhausstraße, Goethestraße	Goethestraße 7, Kirchberg Altersgerechter Wohnblock
004	An der Stockwiese, Finkenflugweg, Heidenackerweg, Wiesenackerweg, Pohlteichweg, Lengenfelder Straße 33 - 41 und 40 - 60, Niedercrinitzer Straße, Teichstraße, Dr.-Ziesche-Straße, Gorkistraße, Käthe-Kollwitz-Straße	Lengenfelder Straße 44 , Kirchberg Pfleheim „Am Borberg“ - barrierefrei -
005	Schneeberger Straße 21 - 79 und 8 - 36, Am Hohen Forst, Nebenstraße, Querstraße, Saupersdorfer Weg, Staudenhäuser, Waldweg, Burkersdorfer Straße 9	Am Hohen Forst 39, OT Burkersdorf Feuerwehrgerätehaus
006	Dorfstraße, Lengenfelder Straße 43 - 61 und 62 - 88, Siedlungsweg, Stangengrüner Straße, Talsperrenweg	Dorfstraße 24 A, OT Wolfersgrün Feuerwehrgerätehaus
007	Hauptstraße	Hauptstraße 44, OT Leutersbach Ortschaftsratsraum
008	Auerbacher Straße 41 - 87 und 56 - 168; Am Steinbruch, Burkersdorfer Straße 2 - 58 und 1 - 7, Forstweg, Gemeindesteig, Jacobstraße, Kindergartenweg, Kreuzhübel, Parkstraße, Randsiedlung, Ringgasse, Schulberg, Bergweg, Am Garten, Leutersbacher Weg, Schneeberger Allee, Zum Sauersack, Innungsstraße 27 - 31 und 20 - 26, Grenzweg 1 - 9	Gemeindesteig 4, OT Saupersdorf Ortschaftsratsraum
009	Am Berg, Am Eisenberg, Mühlenweg, Am Winkel, Hirschfelder Straße, Irfersgrüner Straße, Obercrinitzer Straße, Wildenauer Straße, Wiesenweg, Herrenteich, Torfweg	Wildenauer Straße 6 a, OT Stangengrün Feuerwehrgerätehaus
010	Alte Kirchberger Straße, Bergstraße, Culitzscher Straße, Kirchberger Straße, Siedlung, Am Wiesengrund, Crinitzer Straße	Kirchberger Straße 29, OT Cunersdorf Feuerwehrgerätehaus - barrierefrei -

Kirchberger Nachrichten

Herausgeber:

Druck und Verlag:

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Verantwortlich für den übrigen Inhalt:

Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Erscheinungsweise:

Stadt Kirchberg und Secundo-Verlag GmbH, 08496 Neumark/Sachsen

Secundo-Verlag, Auenstr. 3, 08496 Neumark, Tel. 037600/3675, Fax 037600/3676

Bürgermeister der Stadt Kirchberg, Wolfgang Becher

Das Redaktionskollegium - Stadtverwaltung Kirchberg, Neumarkt 2, 08107 Kirchberg,

Tel. 037602/83100 oder 83118, Fax 037602/83299, eMail: Stadt@Kirchberg.de; Internet: www.Kirchberg.de

Peter Geiger, Geschäftsführer des Secundo-Verlag GmbH

Vierzehntägig, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom

Datum
24.08.2009

 bis

Datum
06.09.2009

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des

Briefwahlergebnisses um

15:00

 Uhr in

Stadtverwaltung Kirchberg, Neumarkt 2 in 08107 Kirchberg
--

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**
 teilnehmen.



Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Die Gemeindebehörde

gez.: *W. Becher*

Kirchberg, den 04.08.2009

W. Becher
Bürgermeister

- 1) Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.
2) Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
3) Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
4) Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
5) Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

Öffnungszeiten Briefwahlbüro für die Bundestagswahl im Rathaus Kirchberg

Das Briefwahlbüro der Stadt Kirchberg und der Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld ist ab **07.09.2009** wie folgt geöffnet:

montags:	09.00 - 12.00 Uhr		
dienstags:	09.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs:	09.00 - 12.00 Uhr		
donnerstags:	09.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 bis 16.00 Uhr
freitags:	09.00 - 12.00 Uhr		

Am Freitag, dem 25. September 2009, hat das Briefwahlbüro von 09.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

Vom 07.09.2009 bis 25.09.2009, 12.00 Uhr, befindet sich das Briefwahlbüro im Sitzungsraum - Zimmer 104.

Bitte beachten Sie hierzu die Hinweise im Rathaus.

Ab 25.09.2009, 13.00 Uhr, können die Briefwahlunterlagen im Meldeamt beantragt und abgeholt werden.

D. Dix
Leiter des Ordnungsamtes